

Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen

Ausgabestelle: Hochschulrat (HSR)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Intern
Version: V01.03
Ausgabedatum: 12.06.2023

Gestützt

gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Art. 25, Art. 26 und Art. 73, vom 30. September 2011 (Stand 1. Januar 2020), das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF), Art. 10 Abs. 1, Art. 11 und Art. 31 vom 24. Oktober 2012 (Stand 01. Januar 2016) und die Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH), Art. 7, Art. 8, Art. 9 und Art. 11 vom 8. Juli 2014 (Stand 01. Januar 2018) sowie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Rahmenreglement regelt die an der Fachhochschule Graubünden (Fachhochschule) angebotenen Bachelor- (Bachelor of Science, BSc, Bachelor of Arts, BA) und konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Science, MSc).
- ² Es regelt die Immatrikulation und Exmatrikulation, den Studienbetrieb sowie allgemeine Prüfungs- und Promotionsmodalitäten.
- ³ Ergänzend zum Rahmenreglement erlässt die Hochschulleitung zu jedem angebotenen Bachelor- und konsekutiven Masterangebote eine spezifische Studien- und Prüfungsordnung (SPO).
- ⁴ Studien- und Prüfungsordnungen im Zusammenhang mit externen Kooperationen sind im Sinne dieses Reglements separat zu regeln.

Art. 2
Informationspflicht

- ¹ Die Studierenden sind verpflichtet, sich aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen wie auch über ihre Rechte und Pflichten, die mit dem Studium zusammenhängen, zu informieren.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 3

Zulassung

- ¹ Die Zulassung richtet sich nach übergeordnetem eidgenössischen Recht.
- ² Zu einem Bachelorstudium zugelassen und immatrikuliert wird, wer über eine einschlägige Berufsmatura, eine Matura mit mindestens einjähriger, einschlägiger Arbeitswelterfahrung oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt.
- ³ Zu einem Masterstudium zugelassen und immatrikuliert wird, wer über einen einschlägigen Bachelor- oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt.
- ⁴ Für Bachelor- und Masterstudiengänge können Zulassungsbeschränkungen erlassen werden. Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge bedürfen der Bewilligung durch die Regierung. Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter. Details werden in entsprechenden Zulassungsreglementen geregelt.
- ⁵ Bei Anmeldungen ohne diese Voraussetzungen erfolgt eine individuelle Überprüfung der Bewerbung in Anlehnung an gebräuchliche Best-Practice-Empfehlungen.
- ⁶ Die Hochschulleitung regelt Details zur Zulassung in einer Weisung.

Art. 4

Immatrikulations- und Studiengebühr

- ¹ Die Immatrikulationsgebühr wird mit der Studienplatzbestätigung fällig und verfällt, wenn das Studium nicht angetreten oder abgebrochen wird.
- ² Personen, die an der Fachhochschule bereits ein Bachelorstudium absolviert haben und sich für ein konsekutives Masterangebot an der Fachhochschule entscheiden, werden von der Immatrikulationsgebühr befreit.
- ³ Pro Semester wird eine Studiengebühr erhoben. Mit Semesterbeginn erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr.
- ⁴ Die Höhe der Immatrikulations- und Studiengebühr richtet sich nach kantonalen Vorgaben.

III. Studium

Art. 5

Struktur des Studiums

- ¹ Die Studiengänge sind nach den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) aufgebaut.
- ² Für die Aufwandsbemessung im Studium wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewandt. Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden.
- ³ Ein Bachelorstudium umfasst mindestens 180 ECTS-Punkte und ist auf 6 Semester als Vollzeitstudium und 8 Semester als Teilzeitstudium ausgelegt. Das Bachelorstudium muss spätestens nach 12 Semestern abgeschlossen sein.
- ⁴ Ein konsekutives Masterstudium umfasst mindestens 90 ECTS-Punkte und muss spätestens nach 8 Semestern abgeschlossen sein.
- ⁵ Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind in Module gegliedert.
- ⁶ Ein Modul hat mindestens 4 ECTS-Punkte, in Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Ein Modul kann sich bei den Bachelorstudiengängen über bis zu zwei und bei Masterstudiengängen über bis zu drei aufeinanderfolgende Semester erstrecken.
- ⁷ Ein Modul ist eine Bewertungseinheit und wird im Zeugnis ausgewiesen.

Art. 6

Modulanmeldung/-abmeldung

- ¹ Die Studierenden müssen sich jedes Semester für die Module gemäss dem jeweiligen Studienplan resp. Studienverlauf (z. B. bei Modulwiederholungen) einschreiben.
- ² Die Studierenden können sich einmalig von einem Pflichtmodul schriftlich abmelden.
- ³ Die Anmeldung zu einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist verbindlich. Abmeldungen können innerhalb der kommunizierten An-/Abmeldefristen oder in begründeten Fällen schriftlich auf Antrag an die Studienleitung erfolgen.

Art. 7

Curriculum

- ¹ Das Curriculum bestimmt die Studieninhalte sowie die Modultypen und wird in der SPO des zugehörigen Studienangebots definiert
- ² Änderungen des Curriculums bleiben vorbehalten.

Art. 8

Modultypen

- ¹ Die Curricula der Bachelor- und Masterstudiengänge umfassen folgende Modultypen:
 - a) Pflichtmodule
 - b) Wahlpflichtmodule
 - c) Wahlmodule
- ² Pflichtmodule müssen bestanden werden.
- ³ Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einer bestimmten Gruppe von Modulen ausgewählt werden müssen.
- ⁴ Wahlmodule sind Module, die von Studierenden gemäss den Angaben in der SPO des Studienangebots gewählt werden können.
- ⁵ Ein Modul kann aus mehreren Kursen und Leistungsnachweisen bestehen. Die ECTS-Punkte werden dem Modul zugeordnet.

- Art. 9
Modul- und Kursbeschreibung
- ¹ Die Modul- und Kursbeschreibung regelt mindestens die folgenden Punkte verbindlich:
- a) den Modulnamen und das Modulkürzel
 - b) den Modultyp
 - c) die Modulverantwortliche, den Modulverantwortlichen
 - d) die Unterrichtssprache
 - e) die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte
 - f) das Modulziel / die Leitidee
 - g) die Modulvoraussetzungen
 - h) die Modul- und Kursinhalte
 - i) die dem Modul zugeordneten Kurse
 - j) die Lernergebnisse
 - k) die Lehr- und Lernmethoden
 - l) die Fachliteratur
 - m) die Leistungsnachweise
- Art. 10
Hochschulkalender
- ¹ Der Hochschulkalender bestimmt die Zeiträume für Lehrveranstaltungen, Prüfungswochen, Blockwochen sowie Abschlussarbeiten über jeweils mehrere Jahre.
- ² Die genauen Semestertermine werden durch die Studiengänge festgelegt.
- Art. 11
Semesterinformation
- ¹ Zu Beginn eines Semesters wird die Semesterinformation ausgegeben, aus der die konkreten Durchführungsbestimmungen und etwaige Präsenzpflichten im Modul hervorgehen.
- Art. 12
Unterrichtssprache
- ¹ Die Lehrveranstaltungen werden gemäss Modulbeschreibung in deutscher, englischer, rätoromanischer oder italienischer Sprache durchgeführt.
- ² Die SPO der Studienangebote können weitere Sprachen vorsehen.
- ³ Der Fremdsprachenunterricht wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Kursniveaus in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt.
- Art. 13
Dispensation und Dienstverschiebungsgesuche
- ¹ Dispensationsgesuche für Pflichtveranstaltungen sind spätestens fünf Arbeitstage vor der geplanten Abwesenheit schriftlich an die Studienleitung zu richten.
- ² Abwesenheiten von Pflichtveranstaltungen infolge schwerwiegender Gründe (z. B. Krankheit, Unfall, Trauerfall) sind der Studienleitung schriftlich darzulegen.
- ³ Für Militär- und Zivildienstleistungen, die in die Semesterzeiten fallen, ist von den Studierenden rechtzeitig eine Verschiebung mit einem offiziellen Gesuch zu beantragen.
- ⁴ Über Konsequenzen im Falle eines unentschuldigtes Fernbleibens von Pflichtveranstaltungen entscheidet die Studienleitung.

Art. 14
Austauschsemester

- ¹ Der Besuch eines Semesters an einer anderen Hochschule erfolgt in der Regel im Rahmen der abgeschlossenen Kooperationen.
- ² Ein Austauschsemester muss rechtzeitig (zu Beginn des vorangehenden Semesters) beim International Office beantragt und von der Studienleitung bewilligt werden. Das Auswahl- und Bewerbungsverfahren führt die Studienleitung durch. Für die Zuteilung der Plätze ist das International Office zuständig.
- ³ Studierende, die ohne eine Kooperationsvereinbarung ein Austauschsemester absolvieren möchten (*Freemover*), müssen sich zu Beginn des vorangehenden Semesters mit der Studienleitung absprechen.
- ⁴ Die an einer anderen Hochschule zu absolvierenden Studienleistungen werden in einem Learning Agreement vor dem Austauschsemester vereinbart. Die Anrechnung erfolgt nach dem Austauschsemester gemäss Art. 18.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 15
 Leistungsnachweis

- ¹ In jedem Modul müssen die Studierenden mindestens einen Leistungsnachweis erbringen.
- ² Studierende, die in schwerwiegenden und nachweisbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall, Trauerfall) einen Leistungsnachweis nicht erbringen können, haben die Möglichkeit den Leistungsnachweis zu einem neuen Zeitpunkt zu erbringen.
- ³ Studierende haben das Recht auf Einsicht in die eigenen Leistungsnachweise.

Art. 16
 Prüfungsverfahren

- ¹ Die Studierenden, die in einem Modul eingeschrieben sind, gelten für die Leistungsnachweise des Moduls als angemeldet.
- ² Die Dozierenden der Module sind für das Erstellen, Beaufsichtigen, Korrigieren und Bewerten von Leistungsnachweisen verantwortlich.
- ³ Bei mündlichen Leistungsnachweisen muss die mündliche Leistung durch die Prüfenden in geeigneter Form nachgewiesen werden können.
- ⁴ Die Studienleitungen sind für die Festlegung der Form, der Dauer, des Zeitpunkts und der Organisation der Leistungsnachweise sowie die Sicherstellung einer geordneten Durchführung zuständig.

Art. 17
 Bewertung von Leistungsnachweisen

- ¹ Für die Bewertung von Leistungsnachweisen gelangt die Notenskala von 1.0 bis 6.0 zur Anwendung.

Notenskala CH	Notenskala ECTS		Prädikate
6.0	A	ausgezeichnet	bestanden
5.5	B	sehr gut	
5.0	C	gut	
4.5	D	befriedigend	
4.0	E	genügend	
3.5	FX	ungenügend	nicht bestanden
3.0 bis 1.0	F	stark ungenügend	

- ² Pro Modul wird eine Modulnote gemäss der Notenskala oder das Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ ausgewiesen.
- ³ Leistungsnachweise und/oder Kurse mit Notenvergabe werden auf eine Dezimale genau bewertet werden. Die Modulnote wird auf halbe oder ganze Noten gemäss Notenskala gerundet.
- ⁴ ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module gutgeschrieben.
- ⁵ Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Leistungsnachweis wird mit der Note 1.0 oder "nicht bestanden" bewertet.

Art. 18

Anrechnung von Leistungsnachweisen anderer Hochschulen

- ¹ Bereits vor Studienantritt erworbene ECTS-Punkte oder vergleichbare erfolgreich absolvierte Leistungsnachweise können auf Antrag unter Beachtung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) angerechnet werden, wenn diese gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und die Module oder vergleichbare erfolgreich absolvierte Leistungsnachweise in Lernergebnis, Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des Moduls, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.
- ² Bei einem Austauschsemester werden nach Vorlage des Transcript of Records die erworbenen ECTS-Punkte im Studium angerechnet. Bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen Learning Agreement und Transcript of Records kann eine Prüfung durchgeführt und bei Feststellung des wesentlichen Unterschieds die Anerkennung versagt werden.
- ³ Die Beweislast für die Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer Hochschulen liegt bei der FH Graubünden. Den Entscheid trifft die Studienleitung und informiert mit einem schriftlichen Bescheid.
- ⁴ Angerechnete Module werden mit dem Prädikat „angerechnet“ gekennzeichnet.

Art. 19

Nicht-Bestehen von Modulen

- ¹ Ein beständenes Modul gilt als abgeschlossen und kann nicht erneut geprüft werden.
- ² Für ein Modul mit der Note 3.5 kann ein Nachprüfungstermin frühestens zwei Wochen nach Prüfungseinsicht angeboten werden. Mit der Nachprüfung kann maximal eine 4.0 resp. das Prädikat "bestanden" in der Modulnote erreicht werden. Die Nachprüfung gilt nicht als Modulwiederholung.
- ³ Ein nicht beständenes Modul kann beim nächsten gleichwertigen verfügbaren Angebot wiederholt werden. Bei der Wiederholung müssen sämtliche Leistungsnachweise des Moduls erneut erbracht werden.
- ⁴ Ein nicht beständenes Modul darf nur einmalig wiederholt werden. Wird das Modul auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.
- ⁵ In Bachelorstudiengängen können Studierende im Verlaufe des Studiums einmal für maximal ein nichtbeständenes Pflichtmodule eine zweite Wiederholung beantragen. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist die Bachelor Thesis. Die Regelung gilt ab Frühlingsemester 2023 befristet bis und mit Frühlingsemester 2024.

Art. 20

Bachelor- und Masterthesis

- ¹ Der Bachelorthesis werden 12 ECTS-, der Masterthesis 15 ECTS-Punkte zugeordnet.
- ² Wird die Bachelor- oder Masterthesis zu spät oder gar nicht eingereicht, gilt diese als nicht bestanden (Note 1.0).
- ³ Wurde die Bachelor- oder Masterthesis nicht bestanden so kann diese nur einmalig wiederholt werden.
- ⁴ Studierende, die in schwerwiegenden und nachweisbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall, Trauerfall) eine Bachelor- oder Masterthesis nicht rechtzeitig abgeben oder gar nicht abgeben können, haben die Möglichkeit die Bachelor- oder Masterthesis zu einem neuen Zeitpunkt abzugeben oder eine neue Bachelor- oder Masterthesis zu beginnen.
- ⁵ Die Hochschulleitung regelt Details über Studien- und Abschlussarbeiten in einer Weisung.
- ⁶ Sofern eine Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitsvereinbarung für eine Bachelor- oder Masterthesis unterzeichnet wurde, haftet die Hochschule ausschliesslich für einen allfälligen Verstoss der Betreuungsperson beziehungsweise der Referentin oder des Referenten. Für einen von den Studierenden begangenen Verstoss haften ausschliesslich die Studierenden selbst. Diese Haftungsbeschränkung gilt für allfällige weitere Ansprüche der Auftraggeberin oder des Auftraggebers aus dieser Vereinbarung, ungeachtet des Rechtstitels, aus welchem diese begründet werden.

Art. 21

Studienabschluss

- ¹ Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a) mindestens 180 ECTS-Punkte gemäss dem Curriculum aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erreicht wurden und
 - b) die Bachelorthesis bestanden wurde.
- ² Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a) mindestens 90 ECTS-Punkte gemäss dem Curriculum aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erreicht wurden und
 - b) die Masterthesis bestanden wurde.

V. Weitere Bestimmungen

- Art. 22
Täuschung und Plagiat
- ¹ Wird ein Leistungsnachweis, die Bachelor- oder Masterthesis durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so wird die Note 1.0 vergeben.
 - ² Erweist sich ein Leistungsnachweis, eine Bachelor- oder Masterthesis als (Teil-)Plagiat, so wird die Note 1.0. vergeben.
- Art. 23
Disziplinarverfahren
- ¹ Im Falle von Täuschung und bei Plagiaten kann die Hochschulleitung:
 - a) Studienleistungen nicht anerkennen oder aberkennen
 - b) Diplome und Zeugnisse verweigern oder aberkennen
 - c) Titel verweigern oder aberkennen
 - ² Im Falle von schwerwiegender Treuwidrigkeit kann die Hochschulleitung Disziplinarmaßnahmen treffen oder Studierende vom Studium ausschliessen. Als schwerwiegend treuwidrig gelten:
 - a) Verstöße gegen Leitbild, Reglemente und Weisungen der Hochschule
 - b) Straftaten, durch die die Interessen der Hochschule beeinträchtigt sind
 - c) Behinderung von Angehörigen der Hochschule in deren Tätigkeit
 - d) Mobbing
- Art. 24
Diplom und Diploma-Supplement
- ¹ Die Absolventinnen und Absolventen erhalten
 - a) ein Diplom, welches den Titel, die/den Titelinhaber/in und die Fachhochschule als das Diplom verleihende Institution ausweist und
 - b) ein Diploma-Supplement, welches Auskunft über die genauen Studieninhalte und die dafür aufgewendeten Lernleistungen gibt.
- Art. 25
Urheber-/Nutzungsrecht
- ¹ Wer eine Arbeit im Rahmen der Ausbildung verfasst, gilt als Urheber/in bzw. Miturheber/in im Sinne des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992.
 - ² Die Studierenden treten die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, welche sie im Zusammenhang mit der Ausbildung schaffen, mit ihrer Immatrikulation an die Fachhochschule ab.
 - ³ Die Fachhochschule ist berechtigt, die urheberrechtlich geschützten studentischen Werke zu verwalten, zu nutzen und Dritten im Rahmen einer Zusammenarbeit die Nutzungsrechte einzuräumen. Macht sie von ihrem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, so können die Studierenden nach Abschluss der Ausbildung die Rückübertragung des Nutzungsrechts verlangen.

Art. 26
Rechtspflege

- ⁴ Bei der Nutzung und der Rechtseinräumung an Dritte sind die Interessen der beteiligten Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Wird ein Gewinn durch die Nutzung erzielt, ist die Hochschule verpflichtet, mit den beteiligten Studierenden eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.
- ⁵ Solange die Beschwerdefrist gegen Entscheide der Organe der Hochschule nicht verstrichen ist, liegt das Nutzungsrecht bei der Hochschule.

- ¹ Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium, Ausscheiden während des Studiums sowie Nichtbestehen des Studiums können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung mit Beschwerde beim Beschwerdeausschuss des Hochschulrates angefochten werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind – soweit im Besitz – beizulegen und an den Beschwerdeausschuss des Hochschulrates, Pulvermühlestrasse 57, 7004 Chur, zu richten. Entscheide des Beschwerdeausschusses können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- ² Alle anderen Beanstandungen, die das Studium betreffen, können zehn Tage nach Beanstandungszeitpunkt (z. B. nach Einsicht in einen Leistungsnachweis) an die Studienleitung gerichtet werden. Die schriftlichen Beanstandungen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Über die Beanstandung entscheidet die Studienleitung.
- ³ Bei nicht bestandenen Modulen oder bei Nichtanerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen kann zehn Tage nach Beanstandungsentscheid Rekurs bei der Hochschulleitung eingereicht werden. Die Hochschulleitung entscheidet abschliessend.

Art. 27
Exmatrikulation

- ¹ Die Exmatrikulation erfolgt nach Aushändigung des Diploms, auf Antrag der/des Studierenden oder bei Studienausschluss infolge:
 - a) des endgültigen Nichtbestehens eines Pflichtmoduls
 - b) einem wiederholten Nichtbestehen einer Bachelor- oder Masterthesis
 - c) eines Disziplinarverfahrens
 - d) Nichtbezahlung der Immatrikulations- oder Studiengebühr
 - e) Überschreitung der maximalen Studiendauer
- ² Nach Exmatrikulation erlischt der Studierendenstatus an der Fachhochschule.

VI. Abschliessende Bestimmungen

- Art. 28
Inkrafttreten und Aufhebung bestehenden Rechts
- ¹ Dieses Reglement tritt per 12. Juni 2023 in Kraft. Es ersetzt das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 23. Juni 2020.
- Art. 29
Delegation
- ¹ Der Hochschulrat delegiert den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) der Hochschulleitung.

Fachhochschule Graubünden

Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates

Prof. Jürg Kessler
Rektor